



ChaskART Möbelmanufaktur & Restaurierung

Breitenstrasse 25 · 6422 Steinen · Schweiz

www.chaskart.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Hinweis zur Unternehmensform:

ChaskART wird derzeit als Einzelunternehmen durch Chaska Schuler betrieben. Die Gründung der ChaskART Möbelmanufaktur & Restaurierung GmbH mit geplantem Handelsregistereintrag im Januar 2027 ist vorbereitet. Bis zur Eintragung der GmbH ist Chaska Schuler alleinige Vertragspartnerin.

Vertragsübernahme:

Die Kundin bzw. der Kunde erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass Verträge, die vor der Eintragung der GmbH mit Chaska Schuler abgeschlossen wurden, nach Eintragung der ChaskART Möbelmanufaktur & Restaurierung GmbH auf diese übertragen werden. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Bedingungen und diese AGB bleiben davon unberührt und gelten unverändert weiter. Über den erfolgten Übergang wird die Kundin bzw. der Kunde informiert.

Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge und Leistungen von Chaska Schuler unter der Bezeichnung ChaskART Möbelmanufaktur & Restaurierung, insbesondere für Möbelbau und individuelle Anfertigungen, Restaurierungen, denkmalpflegerische Arbeiten, Kurse und Workshops sowie den Verkauf verfügbarer Einzelstücke und Kleinprodukte. Nach der Übertragung eines Vertrags auf die ChaskART Möbelmanufaktur & Restaurierung GmbH gelten diese AGB für das betreffende Vertragsverhältnis unverändert weiter.

Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen in Offerten, Auftragsbestätigungen, Kursausschreibungen oder individuellen Verträgen gehen diesen AGB vor.

2. Offerten und Vertragsabschluss

Sofern in einer Offerte nichts anderes angegeben ist, bleibt diese während 30 Tagen ab Ausstellungsdatum gültig.

Der Vertrag kommt zustande, wenn die Kundin bzw. der Kunde die Offerte innerhalb der Gültigkeitsdauer eindeutig annimmt, beispielsweise per E-Mail.

Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Preise

Die Preise werden in Schweizer Franken (CHF) angegeben und verstehen sich als Endpreise. Soweit gesetzlich Mehrwertsteuer geschuldet ist, ist diese im angegebenen Preis enthalten.

3.2 Individuell angefertigte Möbel

Bei individuell angefertigten Möbeln wird mit Auftragserteilung eine Anzahlung von 50 % des vereinbarten Auftragswertes fällig. Mit der Materialbeschaffung und Ausführung des Auftrags wird nach Eingang der Anzahlung begonnen.

Die verbleibenden 50 % werden nach Fertigstellung und vor Auslieferung bzw. Abholung des Werkes fällig. Die Auslieferung bzw. Übergabe erfolgt nach Eingang des vollständigen Rechnungsbetrages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.3 Restaurierungen

Nach Festlegung des vereinbarten Restaurierungsumfangs und Budgets wird eine Anzahlung von 50 % des vereinbarten Auftragswertes fällig. Mit der Ausführung und der erforderlichen Materialbeschaffung wird nach Eingang der Anzahlung begonnen.

Die verbleibenden 50 % werden nach Fertigstellung und vor Rückgabe bzw. Abholung des Objekts fällig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.4 Akontozahlungen und Teilrechnungen

Bei umfangreicheren oder länger dauernden Aufträgen, insbesondere bei Restaurierungs-, Innenausbau- und denkmalpflegerischen Arbeiten, kann ChaskART Akontozahlungen oder Teilrechnungen vereinbaren. Höhe und Fälligkeit werden im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im jeweiligen Vertrag festgelegt.

Bereits erbrachte Leistungen, beschaffte Materialien und vereinbarte Projektetappen können entsprechend dem Projektfortschritt in Rechnung gestellt werden.

Besondere Zahlungsregelungen für einzelne Leistungsbereiche, insbesondere Anzahlungen bei individuell angefertigten Möbeln oder Restaurierungen, bleiben vorbehalten.

3.5 Zahlungsverzug

Rechnungen sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Nach Eintritt des Zahlungsverzugs ist ChaskART berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins von 5 % pro Jahr zu erheben.

Die erste Mahnung erfolgt ohne Gebühr; für weitere Mahnungen kann eine Mahngebühr von CHF 20.– erhoben werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

4. Möbelbau und individuelle Anfertigungen

4.1 Rücktritt nach Auftragserteilung

Tritt die Kundin bzw. der Kunde nach Auftragserteilung und vor Fertigstellung vom Vertrag zurück, werden die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, bereits entstandenen Aufwendungen sowie der durch den Rücktritt entstandene Schaden verrechnet. Bereits geleistete Anzahlungen werden daran angerechnet.

Ein allfälliger Überschuss der Anzahlung wird zurückerstattet; übersteigt der geschuldete Betrag die geleistete Anzahlung, wird die Differenz in Rechnung gestellt.

4.2 Holz als Naturmaterial

Holz ist ein Naturmaterial. Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur und Maserung sowie materialtypische Veränderungen infolge üblicher Schwankungen von Temperatur und Luftfeuchtigkeit stellen keinen Mangel dar, soweit dadurch die vereinbarte Beschaffenheit, Funktion oder Gebrauchstauglichkeit des Möbels nicht beeinträchtigt wird.

5. Restaurierung und denkmalpflegerische Arbeiten

5.1 Untersuchung und Analyse

Eine vertiefte restauratorische Untersuchung oder Analyse, insbesondere mit weitergehender Befundaufnahme, Materialuntersuchungen, Proben, Vergleichsrecherchen oder Laborleistungen, ist eine eigenständige kostenpflichtige Leistung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Nach Abschluss und Bezahlung der Untersuchung besteht keine Verpflichtung, ChaskART auch mit der anschliessenden Restaurierung zu beauftragen.

5.2 Festlegung von Restaurierungsumfang und Budget

Auf Grundlage der Untersuchung werden die empfohlenen Massnahmen, Prioritäten, der voraussichtliche Arbeits- und Materialaufwand sowie das verfügbare Budget gemeinsam besprochen. Die Restaurierung wird erst nach separater Vereinbarung über Leistungsumfang und Preis bzw. Budget ausgeführt.

Soweit fachlich vertretbar, kann der Leistungsumfang an das vorhandene Budget angepasst und gemeinsam priorisiert werden.

5.3 Unvorhersehbare Befunde und zusätzliche Massnahmen

Werden während der Restaurierung Schäden, frühere Eingriffe, Materialveränderungen oder andere Umstände sichtbar, die bei der vorgängigen Untersuchung nicht erkennbar waren und zusätzliche oder geänderte Massnahmen erforderlich machen, informiert ChaskART die Kundin bzw. den Kunden vor Ausführung der entsprechenden Mehrarbeiten.

Solche später erkennbaren Befunde können insbesondere durch Alterungsprozesse, verdeckte Schäden oder nicht dokumentierte Voreingriffe bedingt sein.

Die zusätzlich notwendigen Arbeiten und allfälligen Mehrkosten werden gemeinsam besprochen und erst nach Zustimmung ausgeführt. Das vereinbarte Budget wird ohne vorgängige Zustimmung nicht überschritten. Soweit fachlich möglich, kann der Leistungsumfang an das vorhandene Budget angepasst und gemeinsam priorisiert werden; alternativ kann das Budget nach Absprache erhöht werden.

5.4 Ausgangszustand und Dokumentation

ChaskART dokumentiert den Ausgangszustand eines Restaurierungsobjekts soweit erforderlich vor Beginn der Arbeiten. Die Dokumentation kann insbesondere bestehende Schäden, Fehlstellen, frühere Reparaturen, Oberflächenzustand sowie auffällige konstruktive oder materialbezogene Merkmale umfassen und dient der Planung und Nachvollziehbarkeit der ausgeführten Massnahmen.

5.5 Proben, Spezialuntersuchungen und fachliche Grenzen

Invasive Probenentnahmen oder vergleichbare Eingriffe zu Untersuchungszwecken erfolgen nur nach vorgängiger Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden.

ChaskART kann fachlich oder restaurierungsethisch nicht vertretbare Eingriffe ablehnen und geeignete Alternativen vorschlagen.

Eine restauratorische Untersuchung beinhaltet keine Echtheits- oder Marktwertbeurteilung, sofern eine solche nicht ausdrücklich als separate Leistung vereinbart wurde.

5.6 Restaurierungsergebnis

Bei historischen Objekten kann ein exakt im Voraus bestimmbares optisches Ergebnis nicht zugesichert werden. Massgebend sind der vereinbarte Leistungsumfang, das Restaurierungsziel und die dokumentierten Ausgangsbedingungen des Objekts.

5.7 Vorschäden, besondere Eigenschaften und aussergewöhnlich hohe Werte

ChaskART haftet im gesetzlich zulässigen Umfang nicht für Schäden oder Veränderungen, die auf bereits vorhandene oder trotz fachgerechter vorgängiger Untersuchung nicht erkennbare Vorschäden, Alterungsprozesse, Materialermüdung, frühere Eingriffe, konstruktive Schwächen oder vergleichbare Eigenschaften des Restaurierungsobjekts zurückzuführen sind.

Bekannte Vorschäden, besondere Empfindlichkeiten oder aussergewöhnlich hohe materielle oder ideelle Werte des Restaurierungsobjekts sind ChaskART vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Bei aussergewöhnlich hohen materiellen Werten kann ChaskART die Übernahme des Objekts von einer vorgängigen versicherungstechnischen Abklärung oder Anpassung des Versicherungsschutzes abhängig machen.

6. Änderungswünsche und Zusatzarbeiten

Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs können sowohl von der Kundin bzw. dem Kunden als auch von ChaskART vorgeschlagen werden. Sie werden vor ihrer Ausführung gemeinsam vereinbart.

ChaskART informiert die Kundin bzw. den Kunden über daraus entstehende Mehr- oder Minderkosten sowie über allfällige Auswirkungen auf vereinbarte Termine, sobald diese nach Art und Umfang der Änderung zuverlässig beurteilt werden können.

Zusatzarbeiten werden erst nach Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden ausgeführt.

Entstehen durch einen Änderungswunsch zusätzliche Aufwendungen, insbesondere durch bereits ausgeführte Arbeiten, bereits beschaffte oder verbindlich bestellte Materialien, Planungsaufwand oder notwendige Anpassungen, werden diese zusätzlich verrechnet.

Sofern für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen kein Preis ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand zu den vereinbarten bzw. bei Auftragserteilung geltenden Ansätzen von ChaskART.

7. Termine und Verzögerungen

Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Andere Terminangaben gelten als Richttermine.

Ergeben sich während der Ausführung Umstände, welche die rechtzeitige Fertigstellung gefährden, informiert ChaskART die Kundin bzw. den Kunden so früh wie möglich.

Verzögerungen aufgrund von Umständen, die ChaskART nicht zu vertreten hat, insbesondere unvorhersehbare Material- oder Lieferengpässe, behördliche Anordnungen, Naturereignisse, Krankheit oder andere aussergewöhnliche Ereignisse, können zu einer angemessenen Verlängerung der vereinbarten Ausführungsfrist führen.

Dasselbe gilt, wenn sich ein Auftrag aufgrund von Änderungswünschen, fehlenden Entscheidungen, nicht rechtzeitig erteilten Freigaben oder sonstiger notwendiger Mitwirkung der Kundin bzw. des Kunden verzögert.

Die gesetzlichen Rechte der Kundin bzw. des Kunden bei einer von ChaskART zu verantwortenden Verzögerung bleiben vorbehalten.

8. Mitwirkung der Kundin bzw. des Kunden

Die Kundin bzw. der Kunde stellt ChaskART die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Unterlagen, Entscheidungen, Freigaben und Zugänge rechtzeitig zur Verfügung.

Verzögert sich die Ausführung, weil notwendige Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, verlängern sich vereinbarte Termine angemessen. Dadurch entstehender zusätzlicher Aufwand kann ChaskART nach tatsächlichem Aufwand verrechnen.

ChaskART informiert die Kundin bzw. den Kunden, wenn eine fehlende Mitwirkung die ordnungsgemässe oder rechtzeitige Ausführung des Auftrags gefährdet.

9. Beizug externer Fachpersonen und Labore

Soweit für die fachgerechte Ausführung eines Auftrags externe Fachpersonen, Spezialisten oder Labore erforderlich oder sinnvoll sind, informiert ChaskART die Kundin bzw. den Kunden vorgängig.

Zusätzliche externe Leistungen werden nur nach vorgängiger Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden in Auftrag gegeben, sofern sie nicht bereits im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind. Die dadurch entstehenden Kosten werden gemäss Vereinbarung weiterverrechnet.

10. Lieferung, Transport und Gefahr

10.1 Transport durch ChaskART

Kleinere Gegenstände und einzelne Möbel können nach Vereinbarung durch ChaskART abgeholt oder geliefert werden. Anvertraute Gegenstände werden mit der gebotenen Sorgfalt behandelt. ChaskART haftet für von ihr verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Transport durch Drittunternehmen

Für die Abholung und Rücklieferung von Restaurierungsobjekten sowie für die Auslieferung von Möbeln kann ChaskART ein professionelles Transportunternehmen beauftragen. Die hierfür anfallenden Kosten werden vorgängig vereinbart oder im Angebot ausgewiesen.

ChaskART wählt das Transportunternehmen mit der gebotenen Sorgfalt aus. Für Schäden im Zusammenhang mit dem Transport gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie, soweit anwendbar, die Haftungsbestimmungen des beauftragten Transportunternehmens. Eine Haftung von ChaskART wird nur im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen oder beschränkt.

Beauftragt die Kundin oder der Kunde ein Transportunternehmen selbst, erfolgt der Transport in eigener Verantwortung und nach den mit diesem Unternehmen vereinbarten Bedingungen.

10.3 Übergabe und Gefahr bei von ChaskART hergestellten Gegenständen

Bei einer durch ChaskART organisierten Lieferung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung mit der Übergabe des Gegenstands an die Kundin oder den Kunden über.

Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit der Übergabe an die Kundin oder den Kunden über. Wird der Transport durch die Kundin oder den Kunden selbst organisiert, geht die Gefahr mit der Übergabe an das von ihr oder ihm beauftragte Transportunternehmen über.

10.4 Kundeneigentum und Restaurierungsobjekte

Kundeneigene Gegenstände und Restaurierungsobjekte bleiben während der gesamten Bearbeitung Eigentum der Kundin oder des Kunden. ChaskART behandelt diese während Abholung, Transport, Bearbeitung, Aufbewahrung und Rückgabe mit der gebotenen Sorgfalt. Für Schäden haftet ChaskART nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Abholung, Lagerung und Retentionsrecht

Fertiggestellte Möbel und Restaurierungsobjekte sind nach Mitteilung der Abholbereitschaft innerhalb von 14 Kalendertagen abzuholen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Erfolgt die Abholung nicht innerhalb dieser Frist, ist ChaskART berechtigt, ab dem 15. Kalendertag eine angemessene Lagergebühr zu verrechnen. Die Lagergebühr beträgt bei Möbeln und grösseren Objekten CHF 5.– pro Kalendertag und Objekt.

Stehen ChaskART keine geeigneten eigenen Lagerkapazitäten mehr zur Verfügung oder ist eine weitere Aufbewahrung in den eigenen Räumlichkeiten nicht zumutbar, kann ChaskART das Objekt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Kosten der Kundin bzw. des Kunden bei einem geeigneten Dritten einlagern lassen. Die tatsächlich anfallenden Transport-, Einlagerungs- und Aufbewahrungskosten werden weiterverrechnet.

Bei offenen fälligen Forderungen ist ChaskART zudem berechtigt, das Objekt im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen bis zur Bezahlung zurückzubehalten.

12. Mängel und Gewährleistung

12.1 Abnahme

Als Abnahme gilt grundsätzlich die Übergabe bzw. Abholung des fertiggestellten Werkes. Bei einer durch ChaskART ausgeführten Montage vor Ort gilt das Werk mit Abschluss der Montage und Übergabe an die Kundin bzw. den Kunden als abgenommen.

12.2 Offensichtliche und verdeckte Mängel

Offensichtliche Mängel bei beweglichen Werken sind ChaskART innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme mitzuteilen.

Mängel, die bei der Übergabe und einer ordnungsgemässen Prüfung nicht erkennbar waren, sind ChaskART nach ihrer Entdeckung ohne unnötigen Aufschub mitzuteilen.

12.3 Verjährung bei beweglichen und unbeweglichen Werken

Bei beweglichen Werken, insbesondere freistehenden Möbeln und Restaurierungsobjekten, verjähren Mängelansprüche grundsätzlich zwei Jahre nach Abnahme des Werkes.

Bei unbeweglichen Werken sowie bei gesetzlich gleichgestellten, bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integrierten Arbeiten gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab Abnahme. Für Baumängel gelten die gesetzlich zwingenden Rügefristen; seit 1. Januar 2026 beträgt die Mindestfrist für die Rüge offener und versteckter Baumängel 60 Tage.

12.4 Prüfung, Nachbesserung und Eingriffe durch Dritte

Bei einem beanstandeten Mangel ist ChaskART zunächst Gelegenheit zu geben, den Mangel zu prüfen und, soweit ein Nachbesserungsanspruch besteht, innerhalb angemessener Frist nachzubessern.

Beauftragt die Kundin bzw. der Kunde ohne vorgängige Mitteilung an ChaskART und ohne ChaskART Gelegenheit zur Prüfung und Nachbesserung gegeben zu haben eine Drittperson mit Reparatur- oder Änderungsarbeiten, trägt die Kundin bzw. der Kunde die daraus entstehenden Kosten selbst. ChaskART übernimmt keine Verantwortung für Schäden oder Folgeschäden, die durch solche Eingriffe Dritter verursacht oder vergrössert werden.

Ausgenommen sind notwendige Sofortmassnahmen, die keinen Aufschub dulden und erforderlich sind, um einen unmittelbar drohenden weiteren Schaden zu verhindern.

12.5 Schäden durch Gebrauch, Pflege und äussere Einwirkungen

Schäden oder Veränderungen, die nach der Übergabe durch unsachgemässe Verwendung, ungeeignete Pflege, aussergewöhnliche Klima- oder Feuchtigkeitseinwirkungen, normale Abnutzung oder Eingriffe durch die Kundin bzw. den Kunden oder Dritte verursacht werden, stellen keinen von ChaskART zu verantwortenden Mangel dar. Dies gilt nur, soweit die betreffende Ursache für den Schaden oder die Veränderung verantwortlich ist.

12.6 Besonderheiten bei Restaurierungen

Massgebend für die Beurteilung der ausgeführten Restaurierung sind der vereinbarte Leistungsumfang, das Restaurierungsziel und die dokumentierten Ausgangsbedingungen des Objekts.

Dokumentierte Vorschäden, Alterungs- und Gebrauchsspuren sowie material- oder konstruktionsbedingte Eigenschaften des historischen Objekts stellen für sich allein keinen Mangel der Restaurierungsleistung dar. Gleiches gilt für Veränderungen, deren mögliches Auftreten trotz fachgerechter Behandlung aufgrund des vorhandenen historischen Materials nicht ausgeschlossen werden kann und auf die ChaskART im Rahmen der Untersuchung oder Beratung hingewiesen hat.

13. Haftung

ChaskART haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemässe Verwendung, Missachtung von Pflege-, Bedienungs- oder Sicherheitshinweisen, eigenmächtige Veränderungen, Eingriffe Dritter oder andere Umstände zurückzuführen sind und die ChaskART nicht zu vertreten hat.

Die Haftung für Folgeschäden ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Für Restaurierungsobjekte, anvertraute Gegenstände, mitgebrachte Kursobjekte sowie Transporte gelten ergänzend die besonderen Regelungen dieser AGB.

Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen sowie die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Mängelrechte bleiben vorbehalten.

14. Kurse und Projektwerkstatt

14.1 Geltung der Kursbedingungen

Für sämtliche von ChaskART angebotenen Kurse, Workshops und Projektwerkstätten gelten die nachfolgenden Kursbedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen eines einzelnen Kursangebots bleiben vorbehalten, sofern sie beim jeweiligen Angebot ausdrücklich angegeben werden.

14.2 Anmeldung und Annullation durch Teilnehmende

Bei der Projektwerkstatt wird mit der Anmeldung ein Platz verbindlich reserviert. Die im Kursangebot bezeichnete Anzahlung ist zur Sicherung des Platzes zu leisten. Aufgrund der kleinen Gruppengrösse und der langfristigen Kursplanung ist eine Rückerstattung der Anzahlung bei einer Verhinderung grundsätzlich nicht möglich. Kann der frei gewordene Kursplatz erneut vergeben werden oder wird eine geeignete Ersatzperson gestellt, wird die Anzahlung abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.– zurückerstattet.

Bei Kurzzeitkursen wird die Anmeldung mit dem Eingang des vollständigen Kursbeitrags definitiv. Eine Rückerstattung bei Verhinderung ist nur bis sechs Wochen vor Kursbeginn möglich; dabei wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.– verrechnet.

Bei einer späteren Annullation (weniger als 6 Wochen vor Beginn) wird der Kursbeitrag ausschliesslich dann zurückerstattet, wenn der frei werdende Kursplatz erneut vergeben werden kann oder eine geeignete Ersatzperson gestellt wird. In diesem Fall wird der Kursbeitrag abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.– zurückerstattet. Findet sich kein Ersatz, verfällt der Anspruch auf Rückerstattung des Kursbeitrags.

ChaskART empfiehlt den Abschluss einer geeigneten Annullations- bzw. Kursversicherung.

14.3 Mindestteilnehmerzahl und Durchführung

Die für die Durchführung eines Kurses erforderliche Mindestteilnehmerzahl ist beim jeweiligen Kursangebot angegeben. Wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist ChaskART berechtigt, den Kurs abzusagen.

Die Entscheidung über die Durchführung erfolgt bis zu dem beim jeweiligen Kurs angegebenen Termin. Ist kein besonderer Entscheidetermin angegeben, informiert ChaskART die angemeldeten Teilnehmenden spätestens 21 Tage vor Kursbeginn über eine allfällige Absage.

Wird ein Kurs wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesagt, werden bereits bezahlte Kursgebühren vollständig zurückerstattet. Nach Möglichkeit kann alternativ eine Umbuchung auf einen anderen Kurs oder Termin angeboten werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere für Reise-, Übernachtungs- oder sonstige Folgekosten, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

14.4 Absage oder Ausfall durch ChaskART

Muss ChaskART einen Kurs aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, Unfall oder anderer unvorhersehbarer Umstände, absagen, werden bereits bezahlte Kursgebühren vollständig zurückerstattet. Alternativ kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nach Möglichkeit auf einen angebotenen Ersatztermin umbuchen.

Fällt bei einem mehrtägigen oder länger dauernden Kurs lediglich ein einzelner Kurstag aus, bemüht sich ChaskART um einen Ersatztermin. Kann der ausgefallene Kurstag nicht nachgeholt werden, wird der auf diesen Kurstag entfallende Anteil der Kursgebühr zurückerstattet.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere für Reise-, Übernachtungs- oder sonstige Folgekosten, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

14.5 Terminverschiebungen durch ChaskART

Muss ChaskART einen bereits bestätigten Kurs auf einen anderen Termin verschieben, werden die angemeldeten Teilnehmenden so früh wie möglich informiert. Die Teilnahme am Ersatztermin ist freiwillig. Kann oder möchte eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer den Ersatztermin nicht wahrnehmen, werden bereits bezahlte Kursgebühren vollständig zurückerstattet.

Muss bei einem mehrtägigen oder länger dauernden Kurs ein einzelner Kurstag verschoben werden, bietet ChaskART einen Ersatztermin an. Kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer diesen Ersatztermin nicht wahrnehmen und kann die ausgefallene Leistung nicht anderweitig nachgeholt werden, wird der auf diesen Kurstag entfallende Anteil des Kursbeitrags zurückerstattet.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere für Reise-, Übernachtungs- oder sonstige Folgekosten, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

14.6 Höhere Gewalt und vorübergehende Unbenutzbarkeit der Werkstatt

Kann ein Kurs aufgrund höherer Gewalt oder anderer von ChaskART nicht zu vertretender Umstände nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden, insbesondere wegen behördlicher Anordnungen, Naturereignissen, Brand, längerem Strom- oder Infrastrukturausfall oder einer kurzfristigen Unbenutzbarkeit der Werkstatt, informiert ChaskART die Teilnehmenden so früh wie möglich.

Soweit möglich, wird der Kurs bzw. der betroffene Kurstag auf einen Ersatztermin verschoben. Kann die Leistung nicht nachgeholt werden, werden bereits bezahlte Kursgebühren für die nicht erbrachte Leistung zurückerstattet.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere für Reise-, Übernachtungs- oder sonstige Folgekosten, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

14.7 Mindestalter und Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an den regulären Kursen, Workshops und Projektwerkstätten von ChaskART ist grundsätzlich ab vollendetem 18. Lebensjahr möglich.

Für ausdrücklich als Kinder- oder Jugendkurse ausgeschriebene Angebote können abweichende Altersvoraussetzungen gelten. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist in diesen Fällen die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Die weiteren Teilnahme- und Sicherheitsbedingungen werden beim jeweiligen Angebot bekanntgegeben.

14.8 Krankheit, Unfall und persönliche Verhinderung

Kann eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer nach Kursbeginn einzelne Kurstage wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen persönlichen Gründen nicht besuchen oder muss der bereits begonnene Kurs aus solchen Gründen abgebrochen werden, besteht kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattung des Kursbeitrags.

Soweit es der Kursablauf ermöglicht, kann ChaskART nach Absprache ermöglichen, verpasste Inhalte innerhalb des laufenden Kurses nachzuholen. Ein Anspruch auf einen Ersatztermin oder auf das Nachholen verpasster Kurstage besteht nicht.

ChaskART empfiehlt den Abschluss einer geeigneten Annullations- bzw. Kursversicherung.

14.9 Ausschluss vom Kurs

Teilnehmende sind verpflichtet, die Sicherheitsanweisungen von ChaskART zu befolgen und Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen sachgemäss zu benutzen.

Gefährdet eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer durch ihr bzw. sein Verhalten sich selbst, andere Personen oder Sachen oder missachtet sie bzw. er trotz Aufforderung wesentliche Sicherheitsanweisungen, ist ChaskART berechtigt, die betreffende Person vorübergehend oder dauerhaft vom Kurs auszuschliessen. Bei einer unmittelbaren oder erheblichen Gefährdung kann der Ausschluss ohne vorgängige Verwarnung erfolgen.

Wird eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer aus einem der vorstehend genannten Gründe vom Kurs ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kursbeitrags.

14.10 Individuelles Material der Projektwerkstatt

Individuell für das Projekt einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers beschaffte oder bereits verbindlich bestellte Materialien sind unabhängig davon zu bezahlen, ob der Kurs später vollständig besucht oder vorzeitig abgebrochen wird.

Soweit eine Bestellung beim Lieferanten noch kostenfrei storniert oder Material zurückgegeben werden kann, werden nur die tatsächlich verbleibenden Kosten verrechnet.

Bereits bezahltes Material sowie ein begonnenes Werkstück werden der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer im vorhandenen Zustand zur Abholung überlassen. ChaskART ist nicht verpflichtet, individuell beschafftes Material zurückzukaufen oder anderweitig zu übernehmen.

14.11 Mitgebrachte Werkstücke und Restaurierungsobjekte

Von Kursteilnehmenden mitgebrachte Werkstücke und Restaurierungsobjekte werden vor Beginn der Arbeiten soweit erforderlich hinsichtlich ihrer Eignung für das geplante Kursprojekt beurteilt. ChaskART kann die Bearbeitung eines Objekts ablehnen oder einschränken, wenn dessen Zustand, Wert, Konstruktion oder die vorgesehenen Arbeiten für den Kursrahmen nicht geeignet erscheinen.

ChaskART haftet im gesetzlich zulässigen Umfang nicht für Schäden oder Veränderungen, die auf bereits vorhandene oder bei der vorgängigen Beurteilung nicht erkennbare Vorschäden, Materialermüdung, Alterungsprozesse, frühere Eingriffe, konstruktive Schwächen oder vergleichbare Eigenschaften des mitgebrachten Objekts zurückzuführen sind.

Für Schäden, die durch Arbeiten entstehen, welche die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer selbst ausführt, trägt diese bzw. dieser grundsätzlich selbst die Verantwortung, soweit der Schaden nicht auf eine fehlerhafte Anweisung oder ein von ChaskART zu verantwortendes Verhalten zurückzuführen ist.

Bekannte Vorschäden, besondere Empfindlichkeiten oder aussergewöhnlich hohe materielle oder ideelle Werte eines mitgebrachten Objekts sind ChaskART vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Bei aussergewöhnlich hohen materiellen Werten kann ChaskART die Übernahme des Objekts von einer vorgängigen versicherungstechnischen Abklärung oder Anpassung des Versicherungsschutzes abhängig machen.

14.12 Versicherung und Haftung im Kursbetrieb

Die Teilnehmenden sind für eine ausreichende Versicherungsdeckung, insbesondere für eine Haftpflicht- und Unfallversicherung, selbst verantwortlich.

ChaskART schliesst jegliche Haftung für Unfälle, Personen- oder Sachschäden sowie für Verlust oder Beschädigung persönlicher Gegenstände, unabhängig vom Rechtsgrund (vertraglicher oder ausservertraglicher Natur) im gesetzlich zulässigen Umfang aus.

Die Benutzung der Werkstatt, Maschinen und Werkzeuge erfolgt auf eigene Verantwortung. Den Sicherheitsanweisungen der Kursleitung ist jederzeit Folge zu leisten.

14.13 Foto- und Videoaufnahmen in Kursen

Im Rahmen von Kursen können Foto- und Videoaufnahmen entstehen. Aufnahmen, auf denen Teilnehmende erkennbar sind, werden von ChaskART nur mit deren Zustimmung veröffentlicht oder für Kommunikations- und Werbezwecke verwendet.

Die Zustimmung zur Veröffentlichung ist freiwillig und keine Voraussetzung für die Teilnahme am Kurs.

15. Verkauf verfügbarer Einzelstücke und Kleinprodukte

ChaskART präsentiert auf der Website einzelne verfügbare Produkte, insbesondere Kleinobjekte, Einzelstücke, Prototypen und Ausstellungsstücke. Ein Kaufvertrag kommt erst zustande, wenn ChaskART die Bestellung bzw. Kaufanfrage ausdrücklich bestätigt.

Die angegebenen Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und als Endpreise. Soweit gesetzlich Mehrwertsteuer geschuldet ist, ist diese im angegebenen Preis enthalten. Allfällige Versand- oder Lieferkosten werden vor Vertragsabschluss bekanntgegeben.

Für Käufe besteht kein allgemeines gesetzliches Rückgabe- oder Widerrufsrecht. Gesetzliche Ansprüche bei Mängeln (Gewährleistung) bleiben davon unberührt.

Bei Prototypen, Ausstellungsstücken oder anderen Einzelstücken können besondere Eigenschaften oder bereits vorhandene Gebrauchsspuren bestehen. Solche Eigenschaften werden vor dem Kauf beschrieben und stellen keinen Mangel dar, soweit sie der Kundin bzw. dem Kunden beim Vertragsabschluss bekannt waren.

16. Wolena-Produkte

ChaskART präsentiert und vermittelt Produkte von Wolena und tritt dabei als Beratungs- und Vermittlungspartnerin auf. Der Kaufvertrag über die vermittelten Wolena-Produkte kommt direkt zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und Wolena zustande. Für Bestellung, Rechnungsstellung, Zahlung, Lieferung durch Wolena, Gewährleistung, Garantie sowie die produktspezifische Haftung gelten die Vertragsbedingungen von Wolena.

Erbringt ChaskART im Zusammenhang mit Wolena-Produkten eigene Leistungen, insbesondere die Herstellung von Betten, den Umbau bestehender Betten, die Integration und Montage des Wolena-Systems oder eine durch ChaskART ausgeführte Lieferung, ist ChaskART für diese eigenen Leistungen Vertragspartnerin.

17. Fotografische Dokumentation und Verwendung von Aufnahmen

ChaskART ist berechtigt, eigene Arbeiten und selbst entworfene bzw. hergestellte Möbel für Dokumentations-, Referenz-, Kommunikations- und Werbezwecke zu fotografieren und die Aufnahmen insbesondere auf der Website, in sozialen Medien sowie in gedruckten und digitalen Werbemitteln zu verwenden, sofern dadurch keine schutzwürdigen Interessen der Kundin bzw. des Kunden verletzt werden.

Kundeneigene Restaurierungsobjekte dürfen für die fachliche Dokumentation fotografiert werden. Eine Veröffentlichung oder Verwendung solcher Aufnahmen zu Referenz-, Kommunikations- oder Werbezwecken erfolgt nur mit Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden.

Aufnahmen in privaten Räumlichkeiten oder Fotografien, auf denen Personen oder andere personenbezogene bzw. private Informationen erkennbar sind, werden nur mit entsprechender Zustimmung veröffentlicht.

18. Datenschutz

ChaskART bearbeitet Personendaten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen zur Bearbeitung von Personendaten sind in der Datenschutzerklärung auf der Website von ChaskART enthalten.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt schweizerisches Recht.

Für Konsumentinnen und Konsumenten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Für alle übrigen Streitigkeiten, für die eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, wird Schwyz SZ als Gerichtsstand vereinbart.

20. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Für den jeweiligen Vertrag gilt diejenige Fassung der AGB, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig war.